



**Gebührenverordnung zum
Wasserversorgungs-
Reglement der Stadt Sursee
vom 22. Mai 2006**

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das aktuelle Wasserversorgungs-Reglement (WVR) der Stadt Sursee vom 22. Mai 2006, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Stadtrat die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den *Art. 47 ff.* des Wasserversorgungs-Reglements (WVR).

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Wasserversorgung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die notwendigen Rücklagen.

² Die Gebührenkalkulation wird mindestens alle fünf Jahre überarbeitet und den neuesten rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnissen angepasst.

³ Die unter *Art. 3, Art. 4 und Art. 6* aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Berechnung der Anschlussgebühr richtet sich nach *Art. 53 und 54* des WVR.
Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 11.20** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach *Art. 55 und 56* des WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.22** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 0.85** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen 3 Jahre in Rechnung gestellt.

³ Vorübergehender Wasserbezug gemäss WVR *Art. 57* wird für rein kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von Fr. 200.00 pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³ wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.

⁴ Gemäss WVR *Art. 55 Abs. 7* ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von Fr. 140.00 pro 1'000 l/min zu entrichten.

⁵ Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss WVR Art. 36 Abs. 3 eine jährliche Miete von Fr. 40.00 pro Wasserzähler erhoben.

⁶ Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers können dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück ausserhalb des Brandschutzdispositivs oder wird der Brandschutz nicht von der Stadt Sursee sichergestellt, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

² **Grundstücksfläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600 m² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Alle Grundstücke über 2'500 m ² erfahren eine Korrektur um 2 Tarifzonen nach unten.			
Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in [m ²]	Welche Flächen führen zur Korrektur [m ²]	Korrektur der Grundeinteilung [TZ +/-]
BZ	---	---	---
1	---	---	---
2	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 – 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Ind. / Gew.	1'000 – 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1

³ **Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Bewohnbarkeit
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Grundeinteilung [TZ +/-]
BZ	---	---	---
1	1 Wohnung	2 – 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 + 2
2	1 Wohnung	2 – 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 + 2
3	1 Wohnung	2 – 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 + 2
4	2 – 4 Wohnungen	1 Wohn. 5 – 6 Wohn. 7 und mehr Wohn.	- 1 + 1 + 2
5	3 – 6 Wohnungen	1 Wohn. 2 Wohn. 7 – 8 Wohn. 9 und mehr Wohn.	- 2 - 1 + 1 + 2
6	4 – 7 Wohnungen	1 – 2 Wohn. 3 Wohn. 8 – 10 Wohn. 11 und mehr Wohn.	- 2 - 1 + 1 + 2
7	6 – 9 Wohnungen	1 – 2 Wohn. 3 - 5 Wohn. 10 – 12 Wohn. 13 und mehr Wohn.	- 2 - 1 + 1 + 2
8	8 – 10 Wohnungen	1 – 3 Wohn. 4 - 7 Wohn. 11 – 13 Wohn. 14 und mehr Wohn.	- 2 - 1 + 1 + 2

⁴ **Nutzung:** Der Stadtrat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen (Landwirtschaftsbetriebe), unverhältnismässiges Flächen–Leistungsverhältnis, Kleinbetriebe und bei Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren.

⁵ **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Flächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Entsprechende Flächen im UG oder DG kleiner 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- b) Sind Flächen im UG und im DG vorhanden und ist deren Summe kleiner 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2)
- c) Flächen im UG oder DG grösser 20 m² und kleiner 50 % der Fläche eines Vollgeschosses werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Fläche im DG bzw. UG grösser 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3- statt 2-geschossig).
- e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

In der Regel gilt die höchste auf dem Grundstück vorkommende Geschosszahl für das ganze Grundstück.

⁶ **Nutzungskorrektur für Spezialfälle:** Grundstücke mit extremer Nutzungsdichte erhalten einen Nutzungszuschlag um eine Tarifzone. Dieser erfolgt dann, wenn die Anzahl der Wohneinheiten mehr als die doppelte Maximalanzahl gemäss vorangehender Tabelle umfasst und gleichzeitig die Grundstücksfläche pro Wohneinheit weniger als 100 m² beträgt.

Grundstücke mit drei- und mehrgeschossiger Bebauung, welche eine Fläche von weniger als 300 m² umfassen, erhalten einen Nutzungszuschlag um eine Tarifzone.

Art. 6 Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw.

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw. mit stetigem Wasserbezug und für Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

- a) Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw. ist für den stetigen Wasserbezug von der Frischwasserversorgung pro Minutenliter eine einmalige Sondergebühr von Fr. 80.00 zu entrichten. Der Anschluss ist bewilligungspflichtig.
- b) Für Schwimmbäder ab 5 m³ Inhalt ist eine einmalige Sondergebühr für jeden zusätzlichen Kubikmeter Inhalt von Fr. 15.00 zu entrichten. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 7 Zukauf von Grundstücksfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 8 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss WVR Art. 59 nicht die gesamte Grundstücksfläche, sondern entsprechend vergleichbarer Objekte eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m². Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m².

gebührenpflichtige Fläche	=	$\frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{0.70}$
---------------------------	---	--

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr:
für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2011.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr:
für die Ableseperiode 2011 im Frühling 2012.

² Für die Berechnung der Betriebsgebühr im Frühling 2011 (Ableseperiode 2010) werden noch die Gebührensätze der Verordnung vom 22. Mai 2006 in Anwendung gebracht.

Sursee, 01. Dezember 2010

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber